



Amt Geest und Marsch Südholstein

Amt GuMS * Wedeler Ch. 21 * 25492 Heist

Der Amtsdirektor Fachbereich Finanzen

Wedeler Chaussee 21
25492 Heist
Tel. (Zentrale): 04122-854-0

Fax (zentral): 04122-854-140
www.amt-gums.de

Ihre Ansprechpartnerin:

Frau Farr
Tel.: 04122-854-109
Fax: 04122-854-209
farr@amt-gums.de
Az:
(bitte bei Schriftverkehr immer angeben)

Heist, 16.12.2025

Bekanntmachung der Gemeinde Moorrege über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026

Die Hebesätze bei der Grundsteuer A (410 %) und Grundsteuer B (365%) werden gegenüber dem Kalenderjahr 2025 in unveränderter Höhe festgesetzt.

Die generelle Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2026 ist damit nicht erforderlich.

Für alle Objekte, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben und in gleicher Höhe fortbestehen, wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Höhe gemäß § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der jeweils gültigen Fassung durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die bis zu dieser Bekanntmachung erteilten Abgabenbescheide für die Grundsteuer sind gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, S. 27) in der jeweils gültigen Fassung die im letzten Bescheid festgesetzten Beträge zu entrichten.

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Fr 08.00 - 12.00 Uhr
montags 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung
(Die Öffnungszeiten der Bürgerbüros
finden Sie auf unserer Website)

Hinweis:

Sprechzeiten für den Bereich Bürgerservice
nur mit vorheriger Terminvereinbarung auf der
Website des Amtes oder telefonisch unter
04122/854-0.

Bankverbindung:

Raiffeisenbank Elbmarsch eG
Kto.-Nr.: 0000041998 (BLZ 221 631 14)
BIC: GENODEF1HTE
IBAN: DE10 221 631 1400 0004 1998



Die Abgaben für das Kalenderjahr 2026 werden mit den in den zuletzt erteilten Abgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2026 fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (Jahreszahlung) Gebrauch gemacht haben, werden die Abgaben in einem Betrag am 1. Juli 2026 fällig.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen diese Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch beim Amt Geest und Marsch Südholstein, Der Amtsdirektor, Wedeler Chaussee 21, 25492 Heist, erhoben werden.



(Wulff)
Amtsdirektor